

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 2. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die
Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung)**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (Steuergläubigerin) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuer) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten gegen Entgelt, an Aufstellorten wie Spielhallen, Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten im Gebiet der Steuergläubigerin.

(2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielgeräten:

1. Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games);
2. Bildschirmspielgeräte;
3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren);
4. Flipper;
5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals; Sportinfo-Terminals);
6. und ähnliche Geräte.

(3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Geräten, die

1. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist;
3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 5) in geeigneter Form zu führen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich für den Steuergegenstand des § 2 nach der Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens, einschließlich der eingesetzten Gewinne (Einsätze) und ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für das Benutzen bzw. Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) je angefangenem Kalendermonat und Gerät 7,5 v.H. der Einsätze.

(2) Können die Einsätze für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 je angefangenem Kalendermonat und Gerät 75,00 EUR. Für Geräte, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden, beträgt die Steuer 5.000,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

(3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 und 2 je angefangenem Kalendermonat und Gerät 1.000,00 EUR. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 gilt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Halter bzw. die Halterin oder der bzw. die sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter bzw. Veranstalterin. Neben dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, sofern er an den Einnahmen oder an dem Ertrag der Geräte beteiligt ist.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch bzw. das Entfernen von Geräten, sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Tag des auf die Aufstellung bzw. Beginn des Spielbetriebs folgenden Monats, der Steuergläubigerin - Kassen- und Steueramt – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte. Bei einem Gerätetausch ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer anzugeben.

Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin, zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

(2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 besteuerten Geräts gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 besteuerten Geräts ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuergläubigerin - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 sind der Steuergläubigerin mit den Steuerklärungen nach § 7 Absatz 2 die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezahlte Bruttokasse, den Kassensinhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerausdruckspezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.

(4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann im Falle des § 4 Abs. 2 bzw. 4 von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuergläubigerin vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid

festgesetzt. Die Festsetzung eines \bar{V} erspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8 Steuerprüfung

(1) Der Steuerschuldner, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Vermieter bzw. die Vermieterin, der Besitzer bzw. die Besitzerin oder der sonstige Inhaber bzw. die sonstige Inhaberin der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.

Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen.

Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(4) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden

Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig. Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen. Die Regelungen aus der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.12.2013 (BStBl. I 2013, S. 1430) sind anzuwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen vom 24. März 2013, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte nicht bis zum 15. Tag des folgenden Monats der Steuergläubigerin schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem (elektronischem) Vordruck anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 die Steuer in einer Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes oder in Ausnahme auf anderem Wege nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats selbst berechnet, der Steuergläubigerin einreicht und die berechnete Steuer entrichtet;
3. entgegen § 7 Abs. 3 den Steuererklärungen nicht die entsprechenden (elektronischen) Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) beifügt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin den Zugang zum Aufstellort und zum Gerät nicht gewährt;

-
5. entgegen § 8 Abs. 2 gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt;
6. entgegen § 8 Abs. 3 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin nicht auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden unverzüglich und vollständig vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle unverzüglich und vollständig erstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Die Abgabenhinterziehung im Sinne des § 5 KAG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 (AO) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Der Versuch ist strafbar.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.¹

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung) vom 22. November 2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht am 17. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 für ab dem 1. Januar 2021 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 2020.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

¹ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 7. August 2020 im Wiesbadener Kurier,
- geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023, veröffentlicht am 27. Dezember 2023 im Wiesbadener Kurier, in Kraft
getreten am 1. Januar 2024